

Sonderbedingungen für Softwareproduktlizenzen

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Nutzung von Softwareproduktlizenzen der Haase & Martin GmbH (nachfolgend: „Lizenzgeber“) gelten ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit in diesen Sonderbedingungen nichts anderes geregelt ist. Insoweit gelten insbesondere die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den „Besteller“ bestimmten Rechte und Pflichten sinngemäß auch für den Lizenznehmer.

1.2. Die vorliegende Lizenzvereinbarung bezieht sich allein auf vom Lizenzgeber erstellte Software. Für die Software anderer Anbieter, wie z.B. Treiber, gelten deren gesonderte Lizenzvereinbarungen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Vertrags ist die dauerhafte Überlassung des im Vertrag genannten Computerprogramms im Objektcode inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation („Vertragssoftware“) und die Einräumung der nachfolgend unter 3. beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Vertragssoftware einzusetzen ist, ist ebenfalls im Vertrag festgelegt.

2.2. Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer ein Exemplar der Vertragssoftware auf Datenträger. Erfolgt die Lieferung im Wege des Downloads, so stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Vertragssoftware auf seiner Homepage zum Download bereit. Für den Log-In in den geschützten Bereich seines Internetauftritts teilt er ihm den Benutzernamen sowie das zugehörige Passwort („Zugangsdaten“) mit.

2.3. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware ergibt sich abschließend aus dem Vertrag und der überlassenen Produktbeschreibung. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

2.4. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, sind Installations- und Konfigurationsleistungen nicht Gegenstand dieses Vertrags.

3. Einräumung von Rechten

3.1. Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware. Die Vertragssoftware darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Lizenznehmer erworbenen Lizenzanzahl entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Lizenznehmer. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, hat der Lizenznehmer nicht das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ziff. 3.4 bleibt unberührt.

3.2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der

künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Lizenznehmer wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers sichtbar anbringen. Im Übrigen ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu vervielfältigen oder zu dekompileieren.

3.3. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Lizenzgeber übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Lizenzgebers wird der Lizenznehmer ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Lizenznehmer mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß dieser Ziff. 3 vereinbaren.

3.4. Nutzt der Lizenznehmer die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

3.5. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

4. Support

Der Lizenzgeber wird Anfragen des Lizenznehmers zu Installation und Betrieb der Software (bitte an o.g. E-Mail-Anschrift) telefonisch oder per E-Mail innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr 9-18 Uhr) zeitnah beantworten, soweit nicht im Einzelfall eine weitergehende Unterstützung ausdrücklich vereinbart oder sonst geschuldet ist.

5. Haftungsausschluss

5.1. Die Gewährleistung richtet sich nach Ziff. 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers und den nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

5.2. Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Lizenznehmer die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Lizenzschein genannten Anforderungen nicht gerecht wird.

5.3. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers zu erbringen. Der Lizenzgeber genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Lizenznehmer telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

6. Urheberrecht und Weitergabe

Das Urheberrecht an der Software steht ausschließlich dem Lizenzgeber zu. Der Lizenznehmer erhält hieran ein einfaches Nutzungsrecht. Die Software darf nur zusammen mit allen zugehörigen Dateien und in unverändertem Zustand unter Beachtung von Ziff. 3.3 dieser Sonderbedingungen weitergegeben werden.

7. Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

7.1. Der Lizenznehmer wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere

sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

7.2. Der Lizenznehmer wird es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen.